



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2021

25. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 vom 2. November 2021	A 714	Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. November 2021	A 726
Bekanntmachung zur 4. Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Sachsen vom 3. November 2021	A 717	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe zur 74. Sitzung der Verbandsversammlung vom 9. November 2021	A 739
Grundordnung des Studentenwerkes Freiberg vom 28. Mai 2021	A 718	Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 9. November 2021	A 740
Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die 17. Sitzung des Kulturkonventes vom 3. November 2021	A 721	Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge über die Durchführung der 34. Verbandsversammlung vom 11. November 2021	A 740
Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 124. Sitzung des Kulturkonventes vom 10. November 2021	A 722	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) zur Durchführung der 72. Zweckverbandsversammlung vom 10. November 2021	A 741
Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vom 11. November 2021	A 723	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen zur Durchführung der 5. Sitzung des Planungsausschusses und der 6. Sitzung der Verbandsversammlung in der VII. Legislaturperiode (öffentliche Sitzungen) vom 10. November 2021	A 742
Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen zur 5. Sitzung der Achten Verbandsversammlung vom 9. November 2021	A 724		
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in öffentlichen und gemeinnützigen Aufgabenbereichen des Zweckverbandes Parthenaue	A 725		

Gerichte

Aufgebotsverfahren	A 744
--------------------------	-------

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Vom 2. November 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 den Beschluss Nr. 02/2021 über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 gefasst. Der Beschluss wird gemäß § 34 Abs. 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung öffentlich bekannt gegeben.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Die Verbandsversammlung stellt den von der KJF GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 fest.

- | | | | |
|-------|---|---------------|-----|
| 1. | Feststellungen | | |
| 1.1. | Bilanzsumme | 40.971.385,15 | EUR |
| 1.1.1 | davon entfallen auf der Aktivseite | | |
| | auf die Bilanzpositionen | | |
| | – Anlagevermögen | 28.092.088,34 | EUR |
| | – Umlaufvermögen | 8.364.919,15 | EUR |
| | – Rechnungsabgrenzungsposten | 45.590,45 | EUR |
| | – Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 4.468.787,21 | EUR |
| 1.1.2 | davon entfallen auf der Passivseite | | |
| | auf die Bilanzpositionen | | |
| | – Eigenkapital | 0,00 | EUR |
| | – Rückstellungen | 37.088.715,00 | EUR |
| | – Verbindlichkeiten | 3.882.670,15 | EUR |
| 1.2. | Jahresüberschuss/-fehlbetrag | | |
| | (–) | 777.811,82 | EUR |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | 31.438.041,78 | EUR |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | 30.660.229,96 | EUR |
| 2. | Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 777.811,82 EUR auf neue Rechnung vorzutragen. | | |
| 3. | Die Verbandsversammlung beschließt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, dass der zum 1. Januar 2021 bestehende Verlustvortrag in Höhe 9.638.929,03 EUR weiter vorge-tragen wird. | | |
| 4. | Die Verbandsversammlung beschließt für das Jahr 2020 eine Entnahme aus der vom Erzgebirgskreis übertragene-n zweckgebundenen Rücklage für laufende Deponie-aufwendungen in Höhe von 80.174,54 EUR. | | |
| 5. | Die Verbandsversammlung erteilt der Geschäftsleitung für das Jahr 2020 Entlastung. | | |

Der bestellte Wirtschaftsprüfer für die überörtliche Prü-fung hat am 7. Mai 2021 in seinem uneingeschränkten Be-stätigungsvermerk folgendes bescheinigt:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zweckverband Ab-fallwirtschaft Südwestsachsen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrech-nung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen für das Ge-schäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die Angaben zum Abfallaufkommen und zu den Abfallmengen im Abschnitt „Rechenschaftsbericht zum Wirt-schaftsjahr 2020“ haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen we-sentlichen Belangen den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesell-schaften geltenden handels- rechtlichen Vorschrif-ten und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezem-ber 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen ge-setzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risi-ken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die oben genannten nicht inhaltlich geprüften Bestand-teile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass un-sere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungs-mäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grund-sätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grund-sätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprü-fer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des La-

geberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt „Prüfungsurteile“ genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts zum Abfallaufkommen und zu den Abfallmengen.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen. Dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein

zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prü-

fungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und

das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Plauen, 7. Mai 2021

KJF GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schmidt
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss 2020 mit Lagebericht und Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 26. November 2021 bis 3. Dezember 2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 09366 Stollberg, Schlachthofstraße 12, während der Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stollberg, den 2. November 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung zur 4. Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Sachsen

Vom 3. November 2021

Die 4. Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Sachsen findet am Donnerstag, den 9. Dezember 2021, 13:30 Uhr im Medizinischen Dienst Sachsen, Am Schießhaus 1, 01067 Dresden, statt.

Die vorläufige Tagesordnung beinhaltet folgende Themen:

- 1 Regularien
- 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Genehmigung der Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 29. September 2021

- 2 Bericht zur Lage
- 2.1 Bericht aus dem Grundsatzausschuss
- 2.2 Bericht aus dem Verwaltungsrat des MD Bund
- 2.3 Bericht aus dem MD Sachsen
- 3 Statistik
- 4 Unabhängige Ombudsperson
- 5 Richtlinie nach § 279 Abs. 2 Nr. 4 SGB V – Vorstands-RiLi
- 6 Geschäftsverteilung ab 1. Januar 2022
- 7 Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplanes
- 8 Systemprüfungen im Krankenhaus (StrOPS und QK-RiLi)
- 9 Verschiedenes

Dresden, den 3. November 2021

Medizinischer Dienst Sachsen
Steinbronn
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Grundordnung des Studentenwerkes Freiberg

Vom 28. Mai 2021

Aufgrund von § 110 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Freiberg gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG am 28. Mai 2021 die folgende Grundordnung beschlossen.

Die Grundordnung wird mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20. Oktober 2021 in der nachstehenden Fassung gemäß § 110 Absatz 1 SächsHSFG wirksam.

Präambel

Das Studentenwerk Freiberg erbringt für die Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen preisgünstige und qualitativ hochwertige Leistungen im Sinne von § 109 Abs. 4 SächsHSFG. Es erfüllt diese Aufgabe als nach kaufmännischen Regeln arbeitendes Wirtschaftsunternehmen mit sozialer Bindung und sieht sich gleichermaßen den Zielsetzungen von Ökonomie und Ökologie verpflichtet. Das Studentenwerk fördert studentische Eigeninitiativen und arbeitet eng mit Studenten und ihren gewählten Vertretern zusammen.

Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Studentenwerkes Freiberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, (nachfolgend als „Studentenwerk“ bezeichnet) besteht darin, für die Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen (siehe § 2 Zuordnungsverordnung des SMWK) Dienstleistungen im Sinne von § 109 Abs. 4 SächsHSFG zu erbringen. Es nimmt diese Aufgabe wahr insbesondere durch:

1. Errichtung und Betrieb von Hochschulgastronomiebetrieben (Mensen und Cafeterien),
2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum,
3. Förderung kultureller und sozialer Interessen der Studenten (z.B. Studentenhäuser, Studentenclubs, musische Gruppen, Tutorenprogramme),
4. Errichtung, Betrieb und Unterstützung von Kindereinrichtungen,
5. Bildung und Verwaltung eines Sozialfonds für Studenten,
6. Beratung wie beispielsweise psychosoziale Beratung in studentenspezifischen Angelegenheiten und Sozialberatung,
7. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung.

(2) Entsprechendes gilt für Schüler, wenn das Studentenwerk gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG Kraft Vertrages Aufgaben für schulische Einrichtungen übernimmt, welche ihrerseits Aufgaben nach dem Schulgesetz für den

Freistaat Sachsen (SchulG) in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnehmen.

(3) Aufgaben nach § 109 Abs. 4 und 7 SächsHSFG nimmt das Studentenwerk im Rahmen seiner Selbstverwaltung wahr. Als staatliche Aufgabe gemäß § 109 Abs. 5 SächsHSFG obliegt dem Studentenwerk die Ausführung der Ausbildungsförderung sowie der Vollzug der Bewilligungen von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen, sofern dieser dem Studentenwerk übertragen ist.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in folgender Weise:

1. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 insbesondere durch die Versorgung der Studenten mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Preisen verfolgt.
2. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 insbesondere durch die preisgünstige Überlassung von Wohnraum an Studenten und das Angebot von Betreuungmaßnahmen in Wohnheimen verfolgt.
3. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für die Studenten und durch die Förderung entsprechender Veranstaltungen und Projekte verfolgt.
4. Der gemeinnützige Zweck besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 insbesondere in der Hilfe und Förderung von Studenten mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.
5. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 insbesondere durch Gewährung von Beihilfen und Darlehen verfolgt.
6. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Beratungseinrichtungen verfolgt.
7. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird durch entsprechende Maßnahmen und Dienstleistungen verfolgt.
8. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 2 wird durch geeignete Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter den vorstehenden Nummern 1 bis 7 verfolgt.

(2) Das Studentenwerk mit seinen Einrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Studentenwerk gestattet grundsätzlich allen Personen die Benutzung seiner Einrichtungen. Leistungen des Studentenwerkes an Personen, die nach dieser Grundordnung nicht unmittelbar zum begünstigten Personenkreis ge-

hören, dürfen nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die daraus entstehenden Kosten entgeltlich gedeckt werden und die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke nicht beeinträchtigt wird. Studenten und Schüler, die nicht unter den personellen Geltungsbereich von § 1 Abs. 1 und 2 fallen, werden für die einmalige oder kurzzeitige Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studenten und Schülern gleichgestellt.

§ 3 Organisation

(1) Die Organisationsstruktur des Studentenwerkes ist in einem Organigramm wiedergegeben, welches nicht Bestandteil der Grundordnung ist und gesondert bekannt gegeben wird.

(2) Das Organisationsrecht liegt beim Geschäftsführer des Studentenwerkes. Veränderungen in der Organisation des Studentenwerkes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn sie in der Neuschaffung oder dem Wegfall von Abteilungen bestehen.

(3) Der Geschäftsführer macht Veränderungen in der Organisation des Studentenwerkes durch eine entsprechend aktualisierte Fassung des Organigramms bekannt.

§ 4 Organe

Organe des Studentenwerkes sind

- der Verwaltungsrat und
- der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern gem. § 111 Abs. 2 SächsHSFG.

- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
- vier Studenten, von denen jeweils zwei durch den Studentenrat der Hochschule Mittweida und TU Bergakademie Freiberg in den Verwaltungsrat entsandt werden;
 - zwei Vertretern aus dem Kreis des Hochschulpersonals gemäß § 57 Abs. 1 SächsHSFG – mit Ausnahme der studentischen Hilfskräfte – die von den Hochschulen, die dem Studentenwerk zugeordnet sind, in den Verwaltungsrat entsandt werden; sowie
 - einem Vertreter der Stadt Freiberg und einem Vertreter der örtlichen Wirtschaft.

(3) Die Vertreter des Hochschulpersonals werden von den Rektoren entsandt. Der Vertreter der Stadt Freiberg wird durch den Oberbürgermeister entsandt.

(4) Der Vertreter der örtlichen Wirtschaft wird gem. § 111 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG auf Vorschlag des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch den jeweiligen Betrieb/die Einrichtung in den Verwaltungsrat entsandt.

(5) Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 111 Abs. 2 Satz 3 SächsHSFG sind die Kanzler der zugeordneten Hochschulen, ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, der Geschäftsführer des Stu-

dentenwerkes sowie ein Vertreter der Stadt Mittweida, der durch den Oberbürgermeister entsandt wird.

(6) Als beratendes Mitglied wird weiterhin ein Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes, der durch Briefwahl von den Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt wird, in den Verwaltungsrat entsandt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst 2 Jahre und beginnt zum 1. Januar und endet zum 31. Dezember des Folgejahres.

(8) Die Amtszeit für Mitglieder des Verwaltungsrates, die aufgrund des Ausscheidens von Verwaltungsratsmitgliedern neu hinzukommen, beginnt mit der Entsendung und endet mit dem turnusmäßigen Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates.

(9) Mit dem Ausscheiden eines Hochschulmitglieds aus der Hochschule verliert es seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Mit dem Ausscheiden des Vertreters der Beschäftigten des Studentenwerkes verliert dieser ebenfalls seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(10) Für die verbleibende Amtszeit ist jeweils ein Nachfolger zu entsenden.

(11) Der Verwaltungsrat bleibt in jedem Falle bis zu dem Tag im Amt, bis ein folgender Verwaltungsrat gebildet wurde und sein Amt aufgenommen hat.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den in § 111 Abs. 3 und 5 SächsHSFG aufgeführten Aufgaben die folgenden Aufgaben:

- Bestimmung des Wirtschaftsprüfers;
- Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Abteilungsleitern.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Einer von beiden muss aus der Gruppe der Studenten stammen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung. Im Falle des Ausscheidens bzw. der Amtsniederlegung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden führt der Verwaltungsrat eine Nachwahl durch.

(3) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; er ist vom Vorsitzenden auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Verwaltungsratsmitgliedern oder des Geschäftsführers innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer können dringliche Angelegenheiten auch durch schriftliche Abstimmung entschieden werden. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die sachlich und zeitlich unabweisbar sind und dem Studentenwerk insbesondere zu einem finanziellen Nachteil oder Schaden gereichen können.

(4) Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden bzw. online teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit das SächsHSFG nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen bestimmt sich die Tätigkeit des Verwaltungsrates nach der Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt.

§ 7 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerkes und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des Personals des Studentenwerkes. Er entwirft den Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr und legt den Entwurf dem Verwaltungsrat vor. Der Geschäftsführer stellt nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf.

(3) Der Geschäftsführer informiert den Verwaltungsrat regelmäßig über die laufende Geschäftstätigkeit des Studentenwerkes, er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(4) Gegenüber dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten, sofern das SächsHSFG hierzu nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Der Geschäftsführer bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen ständigen Vertreter. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(6) Auskünfte nach § 109 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 SächsHSFG gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erteilt der Geschäftsführer. Er nimmt erforderlichenfalls auch Verpflichtungen des Studentenwerkes gegenüber den Hochschulen nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 SächsHSFG wahr.

§ 8 Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Studentenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der vom Studentenwerk jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit den Stellenübersichten für die einzelnen Kostenstellen, dem Investitionsplan sowie dem Finanzplan mit der Kapitalflussrechnung. Der Erfolgsplan enthält alle vorhersehbaren Maßnahmen des Studentenwerkes, welche Aufwand oder Ertrag bzw. Ausga-

ben oder Einnahmen verursachen. Der Wirtschaftsplan soll in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein; ein negatives Ergebnis des Erfolgsplanes soll durch Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen werden können und ein positives Ergebnis wird grundsätzlich dem Eigenkapital zugeführt.

(3) Sämtliche Aufwands- und Ertragskonten innerhalb der Kostenstellen sind gegenseitig deckungsfähig. Wenigeraufwand oder Mehrertrag in einzelnen Kostenstellen darf zum Ausgleich von Mehraufwand oder Wenigerertrag in demselben Kostenstellenbereich verwendet werden.

(4) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes nicht vorhergesehene Maßnahmen sowie wesentliche Veränderungen der geplanten Maßnahmen müssen vor deren Durchführung beantragt und genehmigt werden. Für die Behandlung und Genehmigung dieser Anträge gelten die Vorschriften für die Genehmigung des Wirtschaftsplanes entsprechend. Wesentlich sind Veränderungen in der Finanzierung oder Änderungen des Erfolgsplans, die über die zulässige Deckungsfähigkeit hinausgehen.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Die Grundordnung und sonstige Ordnungen des Studentenwerkes werden im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule bekannt gemacht.

(2) Sofern die Beschlüsse des Verwaltungsrates einer Veröffentlichung bedürfen, ist die Form der Veröffentlichung Bestandteil des Beschlusses.

§ 10 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Studentenwerkes fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Sachsen, der es ausschließlich für Zwecke gemäß § 109 Abs. 4 SächsHSFG zu verwenden hat.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung für das Studentenwerk Freiberg vom 24. April 2014 (SächsABI. AAz. S. A248) außer Kraft.

Freiberg, den 28. Mai 2021

Studentenwerk Freiberg
Schmalz
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die 17. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 18. November 2021

Die 17. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge findet

am Mittwoch, dem 8. Dezember 2021, ab 12:30 Uhr

im Kreistagssaal des Landratsamtes Pirna, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls der 16. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 16. Juni 2021
- TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2020
Beschlussvorlage Nummer 08/2021
- TOP 4 Berichtsbericht des Kulturraumes 2020
Mitteilungsvorlage Nummer MV-01/2021
- TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Inventurrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Beschlussvorlage Nummer 09/2021
- TOP 6 2. Ergänzung der Förderliste 2021
Beschlussvorlage Nummer 10/2021
- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für 2022
Beschlussvorlage Nummer 11/2021
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Förderliste des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für 2022
Beschlussvorlage Nummer 12/2021
- TOP 9 Informationen zur Ausgliederung der Geschäftsstelle aus der Landkreisverwaltung sowie zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen
Mitteilungsvorlage Nummer MV-02/2021

- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung der Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Beschlussvorlage Nummer 13/2021
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über die Preisträger zum Corona-Beteiligungswettbewerb #kunstsichtbar 2021
Beschlussvorlage Nummer 14/2021
- TOP 12 Anfragen und Sonstiges

Der Zugang zur Sitzung des Kulturkonventes wird nach der 3G-Regel gestattet. Den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Kulturraumes ist beim Betreten des Sitzungsortes ein entsprechender Nachweis vorzulegen:

- ein negativer Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder ein negativer PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) oder
- ein Impfnachweis über die vollständige Impfung gegen COVID-19, die mehr als 14 Tage her ist (Impfpass/Impfbescheinigung/COV-Pass digital et cetera) oder
- der Nachweis einer überstandenen Infektion mit COVID-19 anhand eines positiven PCR-Tests, der mehr als 28 Tage und weniger als 6 Monate zurückliegt.

Falls erforderlich, kann am Einlass ein Selbsttest unter Aufsicht durchgeführt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in allen Verwaltungsgebäuden des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend ist.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie bittet der Kulturraum um vorherige Anmeldung der Besucher in der Geschäftsstelle des Kulturraumes über die E-Mail-Adresse kulturraum@kreis-meissen.de bis zum Ablauf des 6. Dezember 2021.

Sollte aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben die Durchführung der Sitzung nicht möglich sein, behält sich der Kulturraum vor, die Sitzung kurzfristig abzusagen. Hierzu erhalten Sie unter folgender Rufnummer 03521/7257061 eine tagaktuelle Auskunft.

Meißen, den 18. November 2021

Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 124. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 10. November 2021

Die 124. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien findet am Freitag, dem 3. Dezember 2021, um 9:30 Uhr, im Steinhaus Bautzen, Steinstraße 37, Saal, 02625 Bautzen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollbestätigung der 123. Beratung vom 1. Oktober 2021

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

4. Beschlussvorlage Nummer 610: Jahresabschluss 2020
5. Beschlussvorlage Nummer 611: Ergänzung Förderliste Investitionen 2021
6. Beschlussvorlage Nummer 612: Förderliste Investitionen 2022
7. Beschlussvorlage Nummer 613: Förderliste Projekte 2022
8. Projekte Kulturelle Bildung 2022
9. Beschlussvorlage Nummer 614: Förderrichtlinie Kooperationen für Kulturelle Bildung 2022
10. Beschlussvorlage Nummer 615: Sitzungskalender 2022
11. Sonstiges

Görlitz, den 10. November 2021

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Lange
Vorsitzender des Kulturkonventes

Auf die Beachtung der Hygienevorschriften wird gesondert hingewiesen.

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Vom 11. November 2021

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 des Kulturraumes Vogtland-Zwickau

**vom 29. November
bis einschließlich 7. Dezember 2021**

öffentlich ausgelegt und kann beim Kulturraum Vogtland-Zwickau, Kultursekretariat/Regionalbüro Vogtland, Reichen-

bacher Straße 34, 08527 Plauen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
Dienstag	von 13 Uhr bis 18 Uhr,
Donnerstag	von 13 Uhr bis 17 Uhr.

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung können **bis einschließlich 16. Dezember 2021** Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung vorgebracht werden. Einwendungen sind an die oben genannte Adresse zu richten.

Zwickau, den 11. November 2021

Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau
Dr. C. Scheurer
Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen zur 5. Sitzung der Achten Verbandsversammlung

Vom 9. November 2021

Die 5. Sitzung der Achten Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen findet

am Montag, dem 6. Dezember 2021, 14:00 Uhr

im Mediacampus Villa Ida, Poetenweg 28, 04155 Leipzig statt.

Tagesordnung

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Begrüßung und Eröffnung2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Bestimmung von zwei Urkundspersonen | <ol style="list-style-type: none">3. Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung4. Bestellung weiterer Mitglieder und Stellvertreter des Verbandsausschusses des KSV Sachsen B 2021-25-095. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 B 2021-22-086. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des KSV Sachsen für das Haushaltsjahr 2022 B 2021-24-087. Haushaltsstrukturkonzept des KSV Sachsen B 2021-23-088. Sonstiges/Anfragen <p style="text-align: right;">Nichtöffentlicher Teil</p> |
|--|--|

Leipzig, 9. November 2021

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Graichen
Landrat und Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in öffentlichen und gemeinnützigen Aufgabenbereichen des Zweckverbandes Parthenaue

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und des § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Parthenaue am 18.08.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Der Zweckverband Parthenaue bietet Einwohnern Betätigungsmöglichkeiten in öffentlichen und gemeinnützigen Aufgabenbereichen des Zweckverbandes, welche zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sind und für die der Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 61 Abs. 1 SächsGemO nicht in Betracht kommt. Die Tätigkeiten werden ausschließlich freiwillig und im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements durchgeführt (ehrenamtliche Mitwirkung).

(2) Bei der Auswahl der ehrenamtlich Tätigen wird das zeitliche und fachliche Anforderungsprofil der Tätigkeit, die

Eignung und Sachkunde sowie die persönlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Personen berücksichtigt. Bei gleicher Eignung und Sachkunde sollen die Betätigungen vorrangig Personen angeboten werden, die keinerlei Bezüge erhalten oder neben den Bezügen von staatlicher Seite nur zeitweise einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Betätigungsmöglichkeit besteht nicht.

§ 2 Entschädigung

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO (Entschädigung nach Zeitaufwand). Die Entschädigung soll einen Betrag von 100,00 EUR im Monat nicht überschreiten. Weiteres ist in einer Vereinbarung zu regeln.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 18. August 2021

Zweckverband Parthenaue
Dr. Gabriela Lantsch
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –

Vom 3. November 2021

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Die Feststellung von Überversorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Juli 2021 (BAnz. AT vom 29. September 2021 B2) werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen und die Ersatzkassen stellten gemeinsam einen Antrag zur Anwendung des § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie bis maximal 30. Juni 2022. Demnach werden die regionalen Verhältniszahlen der vertragsärztlichen Versorgung für Planungsbereiche des KV-Bezirks ermittelt und in den Planungsbereichen, in denen der Versorgungsgrad über der Grenze von Unterversorgung, aber kleiner 100 vom Hundert ist, werden Zulassungsmöglichkeiten ausgewiesen. Die übrigen Planungsbereiche mit einem Versorgungsgrad zwischen 100 vom Hundert und 110 vom Hundert werden für Neuzulassungen oder Genehmigungen von Anstellungen gesperrt und gelten als überversorgt nach § 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Voraussetzungen nach § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorliegen. Die Voraussetzungen zur Feststellung von Überversorgung nach § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen des § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entfallen sind.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise -anstellungen möglich. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

3. In Planungsbereichen bestehen in den in Anlage 5 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss ab-

zugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung der Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 3. November 2021

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wyk
Vorsitzender

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 5. November 2021 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 31. Dezember 2021.

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Chemnitz**

Arztbestand zum: 01.10.2021
 Einwohnerstand zum: 30.06.2021
 Gebietsstand zum: 30.06.2021

Arztgruppen	Versorgungsebenen...												
	1			2						3			
	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugend- psychiater		
Annaberg-Buchholz	12,5												
Aue	b:1/16												
Auerbach	12,5												
Chemnitz	38,5												
Crimmitschau	b:1/5												
Döbeln	b:1/10												
Frankenberg-Hainichen	11,5												
Freiberg	21												
Glauchau	6												
Hohenstein-Ernstthal	b:1/4												
Limbach-Oberfrohna	6												
Marienberg	16,5												
Mittweida	§Ü												
Oelsnitz	§Ü												
Plauen	14,5												
Reichenbach	9												
Stollberg	19,5												
Werdau	5,5												
Zwickau	22,5												
Annaberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Aue-Schwarzenberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Chemnitz, Stadt		Ü	Ü	Ü	Ü	1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Chemnitz Land		2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Döbeln		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Freiberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Mittweida		2	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Plauen,		b:1/6	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Stollberg		2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Zwickau		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Chemnitz, Stadt									Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Erzgebirgskreis									Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Mittelsachsen									Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Vogtlandkreis									Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Zwickau									Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Südsachsen										Ü	Ü	Ü	4,5

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
 §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
 Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständig: Zulassungsausschuss:
Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Anlage 1a

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Psychotherapeutenbestand zum: 01.10.2021

Einwohnerstand zum: 30.06.2021

Gebietsstand zum: 30.06.2021

Arztgruppen	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Ärztliche Psychotherapeuten	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Planungsbereiche				
Annaberg	Ü	0	1,5	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	1	2,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	8	8,5	0
Chemnitzer Land	Ü	2	2,5	0
Döbeln	Ü	1	1,5	0
Freiberg	Ü	0,5	3	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	1	1,5	0
Mittweida	Ü	2	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	4,5	0
Stollberg	Ü	0	2	0
Zwickau	Ü	2,5	4	0

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

i = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.10.2021
 Einwohnerstand zum: 30.06.2021
 Gebietsstand zum: 30.06.2021

Arztgruppen	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹	
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Psychiater und FA für Psychiatrie u. Psychotherapie
Planungsbereiche			
Annaberg	Ü	0	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	0	0
Chemnitz, Stadt	Ü	b:0,5/a:1,5	0
Chemnitzer Land	Ü	1,5	0
Döbeln	0,5	n.g.	n.g.
Freiberg	1	n.g.	n.g.
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	0	0,5
Mittweida	Ü	0	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	1
Stollberg	1	n.g.	n.g.
Zwickau	Ü	0	0

Arztgruppen	Fachärztliche Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Planungsbereiche						
Chemnitz, Stadt	Ü	0	ja	ja	ja	ja
Erzgebirgskreis	Ü	0,5	nein	nein	ja	nein
Mittelsachsen	Ü	0	nein	nein	nein	nein
Vogtlandkreis	Ü	0,5	nein	nein	ja	ja
Zwickau	Ü	1	nein	ja	ja	nein

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erteilt ist.
- 1 = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Nähe des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Anzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

zuständiger Zulassungsausschuss:
Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Dresden**

Arztbestand zum: 01.10.2021
Einwohnerstand zum: 30.06.2021
Gebietsstand zum: 30.06.2021

Arztgruppen	Versorgungsebenen...												
	1	2										3	
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater		
Bautzen	7												
Bischofswerda	§Ü												
Dippoldiswalde	4												
Dresden	§Ü												
Freital	b:0,5/14												
Großenhain	4,5												
Görlitz	10												
Hoyerswerda	b:1/10												
Kamenz	4,5												
Löbau	6,5												
Meißen	b:0,25/10,25												
Neustadt	§Ü												
Niesky	6												
Pirna	§Ü												
Radeberg	§Ü												
Radebeul	b:0,5/7												
Riesa	11												
Weißwasser	9,5												
Zittau	§Ü												
Bautzen	1,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dresden, Stadt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Löbau-Zittau	0	0	0	0	0,5	2,5	0	0	0	0	0	0	0
Meißen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Riesa-Großenhain	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sächsische Schweiz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Weißentzreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bautzen	0	0	0	0	0,5	0	0	0	0	0	0	b:0,5	0
Dresden, Stadt												0	0
Görlitz												0	0
Meißen												b:1,5	0
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.												0	0
Oberes Elbtal/Osterzgeb.												0	0
Oberlausitz-Niedersch.												0	0,5
												0	2,5

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Anlage 2a

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Dresden**

Psychotherapeutenbestand zum: 01.10.2021
 Einwohnerstand zum: 30.06.2021
 Gebietsstand zum: 30.06.2021

Arztgruppen Planungsbereiche	Psycho- therapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Bautzen	Ü	0	3	0
Dresden, Stadt	Ü	0	1	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	2	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	1,5	3	0
Löbau-Zittau	Ü	2,5	2,5	0
Meißen	Ü	1	3,5	0
Riesa-Großenhain	Ü	0,5	1,5	0
Sächsische Schweiz	Ü	0,5	1,5	0
Weißitzkreis	Ü	1,5	1,5	0

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,
zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Dresden**

Arztbestand zum: 01.10.2021
Einwohnerstand zum: 30.06.2021
Gebietsstand zum: 30.06.2021

Arztgruppen	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Planungsbereiche				
Bautzen	1,5	n.g.	n.g.	n.g.
Dresden, Stadt	0	0	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL	0	0	0,5	0
Hoyerswerda, St./Kamenz	1	n.g.	n.g.	n.g.
Löbau-Zittau	0	1	0	0,5
Meißen	0	0	0	0
Riesa-Großenhain	0	0,5	0	0,5
Sächsische Schweiz	0	1	0	0
Weißentzreis	0	0	0	0

Arztgruppen	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ²	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (Ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Planungsbereiche						
Bautzen	b:1	n.g.	Nein	Ja	Nein	Nein
Dresden, Stadt	0	0	Ja	Ja	Ja	Ja
Görlitz	0	1	Nein	Nein	Ja	Nein
Meißen	0	0	Nein	Ja	Ja	Nein
Sächs. Schweiz-Osterggeb.	0	1	Nein	Nein	Ja	Nein

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Nähe zum Vertragssitz und Beauftragung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Arztzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,
zuständiger Zulassungsausschuss:
Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Leipzig**

Arzbestand zum: 01.10.2021
Einwohnerstand zum: 30.06.2021
Gebietsstand zum: 30.06.2021

Arztgruppen	Versorgungsebenen...										
	1	2						3			
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugend- psychiatern
Borna	5,5										
Delitzsch	§Ü										
Eilenburg	§Ü										
Grimma	§Ü										
Leipzig	§Ü										
Markkleeberg	§Ü										
Oschatz	5,5										
Schkeuditz	§Ü										
Torgau	b:0,25 / 12,75										
Wurzen	§Ü										
Delitzsch		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipzig, Stadt		§Ü	Ü	Ü	b:0,5	Ü	Ü	Ü			
Leipziger Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Muldentalkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Torgau-Oschatz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	b:0,25/0,25	Ü			
Leipzig									Ü		
Leipzig, Stadt									Ü		
Nordsachsen									Ü		
West Sachsen										Ü	Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnungen Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Anlage 3a

Zulassungsbezirk Leipzig

Psychotherapeutenbestand zum: 01.10.2021
 Einwohnerstand zum: 30.06.2021
 Gebietsstand zum: 30.06.2021

Arztgruppen	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Planungsbereiche				
Delitzsch	Ü	1	2,5	0
Leipzig, Stadt	Ü	0	16,5	0
Leipziger Land	Ü	1	2,5	0
Muldentalkreis	b: 1	n.g.	n.g.	n.g.
Torgau-Oschatz	Ü	0	2	0

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Leipzig**

Arztbestand zum: 01.10.2021
Einwohnerstand zum: 30.06.2021
Gebietsstand zum: 30.06.2021

Arztgruppen	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹	
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie
Planungsbereiche			Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Dellitzsch	b: 0,5	n.g.	n.g.
Leipzig, Stadt	Ü	0	0
Leipziger Land	Ü	b: 0,5 / 0,5	0
Muldentalkreis	Ü	0	0
Torgau-Oschatz	0,5	n.g.	n.g.

Arztgruppen	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ²			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Planungsbereiche						
Leipzig	Ü	1	nein	nein	ja	nein
Leipzig, Stadt	Ü	0	ja	ja	nein	ja
Nordsachsen	Ü	1,5	nein	nein	ja	nein

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 87 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Arztzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Anlage 4

Arztbestand zum: 01.10.2021
 Einwohnerstand zum: 30.06.2021
 Gebietsstand zum: 30.06.2021

Arztgruppen		Versorgungsebene 4							
		Humangenetiker	Laborärzte	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Pathologen	Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner	Strahlentherapeuten	Transfusionsmediziner
Planungsbereiche		Ü	Ü	Ü	b: 1 / 17	a: 0,5	1	Ü	Ü
Sachsen		Ü	Ü	Ü	b: 1 / 17	a: 0,5	1	Ü	Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
 Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

Für die Arztgruppen:
 - Humangenetiker
 - Pathologen
 - Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner
Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Für die Arztgruppen:
 - Laborärzte
 - Neurochirurgen
 - Transfusionsmediziner
Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Für die Arztgruppen:
 - Nuklearmediziner
 - Strahlentherapeuten
Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe zur 74. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 9. November 2021

Gemäß § 23 der Satzung des ZVOE wird bekannt gegeben:

Die 74. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVOE findet am

**Mittwoch, 1. Dezember 2021, 10:30 Uhr,
Zentralgasthof Weinböhma,
Kirchplatz 2, 01689 Weinböhma**

in öffentlicher Sitzung statt.

Als Tagesordnung der Sitzung wird vorgeschlagen:

1. Sitzungsangelegenheiten
2. Geschäftsbericht
- 3.1 Beschluss ZVOE Jahresabschluss 2018
- 3.2 Beschluss ZVOE Haushaltsdisposition/Haushaltsbeschlüsse 2021
- 3.3 Beschluss ZVOE Haushaltsplan 2022 einschließlich
VVO GmbH: Wirtschaftsplan 2022
SDG mbH: Wirtschaftsplan 2022
- 4.1 Beschluss VVO GmbH Jahresabschluss 2020/Bestellung Wirtschaftsprüfer 2021
- 4.2 Beschluss SDG mbH Jahresabschluss 2020/Bestellung Wirtschaftsprüfer 2021
- 4.3 Beschluss DTVG Bevollmächtigung zur selbstständigen Ausübung Gesellschafterrechte
- 5.1 Beschluss Tarifmaßnahme 2022
- 5.2 Information Änderung Grenzzräume zur besseren Erreichbarkeit Gemeindezentren
- 6.1 Beschluss SPNV-Vergabe Schmalspurbahnen an die SDG
- 6.2 Beschluss SPNV-Vergabeverfahren E-Netz Oberelbe
- 6.3 Beschluss Verkehrs- und Investitionsvertrag Linie 4 (Finanzierung Nachtverkehr)
- 6.4 Beschluss Systementscheidung alternative Antriebe im VVO-Dieselnetz ab 2031
7. Information Umsetzung Infrastrukturprogramm
8. Information Marketingplan 2022
9. Beschluss Gremientermine 2022
10. Sonstiges

Dresden, 9. November 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
Harig
Vorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2022

Vom 9. November 2021

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung wird hiermit die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2022 bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2022 des Abwasserverbandes Rödertal liegen im Zeitraum vom

29. November 2021 bis 7. Dezember 2021

im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34 und in der Landeshauptstadt Dresden, örtliche

Ottendorf-Okrilla, den 9. November 2021

Abwasserverband Rödertal
Rico Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

Verwaltungsstelle Langebrück/Weixdorf, Rathausplatz 2, 01108 Dresden während den Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Für die Dauer von 14 Arbeitstagen, besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt.

Einwendungen können schriftlich beziehungsweise zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla vorgebracht werden.

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge über die Durchführung der 34. Verbandsversammlung

Vom 11. November 2021

Gemäß § 15 Absatz 2 der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge vom 29. Juni 2015 (SächsABl. S. 1266) wird hiermit bekannt gegeben:

Am Mittwoch, den 8. Dezember 2021, um 9:00 Uhr,

findet in der Silberscheune Pobershau, Ratsseite Dorfstraße 68, 09496 Marienberg, OT Pobershau die 34. Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Allgemeine Regularien
3. Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2022/2023
4. Verzicht auf Aufstellung des Gesamtabchlusses für 2022/2023

5. Beschlussfassung zur Bestellung des örtlichen Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2021
6. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge für Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Versorgungsanlage
7. Beschlussfassung zu Kalkulationsgrundsätzen Trinkwasserpreis
8. Beschlussfassung zum Trinkwasserpreis
9. Beschlussfassung einer Bürgerschaft zugunsten der Eingengesellschaft
10. Feststellung des Stimmrechts 2022
11. Sonstige Informationen

Aufgrund der beschränkten Platzkapazität wird für die Teilnehmer aus der interessierten Öffentlichkeit um Anmeldung gebeten.

Annaberg-Buchholz, den 11. November 2021

Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge
Proksch
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
(ZVON)
zur Durchführung der 72. Zweckverbandsversammlung**

Vom 10. November 2021

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung des ZVON wird bekannt gegeben:

Die 72. Zweckverbandsversammlung des ZVON findet am

Donnerstag, dem 2. Dezember 2021, 10:00 Uhr im

**Landratsamt des Landkreises Bautzen
Raum 210
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

in öffentlicher Sitzung statt.

Als **Tagesordnung** wird vorgeschlagen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Beratung und Beschlussfassung über die nächsten Tagesordnungspunkte
4. Bestätigung des Protokolls über die 71. Verbandsversammlung vom 24. Juni 2021

5. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019
6. Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
7. Beratung und Beschlussfassung zur Direktvergabe von Busverkehrsleistungen im Landkreis Bautzen für das Linienbündel Oberland
8. Beratung und Beschlussfassung zum 1. Nachtrag für den Verkehrsvertrag ZVON – SOEG
9. Beratung und Beschlussfassung zur Erbringung der SPNV-Leistungen der Zittauer Schmalspurbahn ab 10. Dezember 2023
10. Informationsvorlage nach § 75 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung
11. Informationsvorlage zum Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien zum 31. Dezember 2020
12. Informationen und Sonstiges

Beim Betreten des Landratsamtes Bautzen besteht auf Grund der Corona-Pandemie Maskenpflicht.

Im Sitzungssaal (Raum 210) kann nach Einnahme des Sitzplatzes die Maske abgenommen werden.

Bautzen, den 10. November 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen zur Durchführung der 5. Sitzung des Planungsausschusses und der 6. Sitzung der Verbandsversammlung in der VII. Legislaturperiode (öffentliche Sitzungen)

Vom 10. November 2021

Die 5. Sitzung des Planungsausschusses und die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen in der VII. Legislaturperiode finden am

**Freitag, dem 3. Dezember 2021,
13:00 Uhr (Planungsausschuss) und
circa 13:20 Uhr (Verbandsversammlung),
im Bürgerbegegnungszentrum
der Gemeinde Neukieritzsch,
Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch,**

statt.

Für die Sitzungen werden nachfolgende Tagesordnungen vorgeschlagen:

Planungsausschuss

- 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung, Protokollkontrolle
- 2 Regionalplan Leipzig-West Sachsen – Teilfortschreibung Erneuerbare Energien
Aufstellungsbeschluss – Informationen durch die Verbandsverwaltung; Vorberatung und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung – Beschlussvorlage Nummer VII/PLA/05/01/2021
- 3 Verbandsangelegenheiten
- 3.1 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 – Erläuterungen der Verbandsverwaltung; Vorberatung der Vorlage
- 3.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2022 – Erläuterungen der Verbandsverwaltung; Vorberatung der Vorlage

(Die Ausschusssitzung dient in analoger Anwendung von § 76 der Sächsische Gemeindeordnung zur Vorberatung vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung; eine Tagung in nichtöffentlicher Sitzung ist nicht erforderlich, da weder das öffentliche Wohl noch die berechtigten Interessen Einzelner dadurch beeinträchtigt werden)

- 4 Verschiedenes
(Handlungsvorschlag – gebündelte Befassung mit dem Punkt „Verschiedenes“ in der nachfolgend fortzuführenden Verbandsversammlung)

Verbandsversammlung

- 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung, Protokollkontrolle

2 Regionalplan Leipzig-West Sachsen

- 2.1 Inkrafttreten des Regionalplans Leipzig-West Sachsen – Informationen vom Verbandsvorsitzenden und der Verbandsverwaltung zum Sachstand
- 2.2 Regionalplan Leipzig-West Sachsen – Teilfortschreibung Erneuerbare Energien – Informationen von Verbandsvorsitzendem und Verbandsverwaltung zum Handlungsbedarf, Beratung und Beschlussfassung (Beschlussvorlage Nummer VII/VV/06/01/2021)
- 3 Braunkohlenplanung
- 3.1 Gesamtfortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain – Informationen der Verbandsverwaltung zum Sachstand
- 3.2 Länderübergreifendes Regionales Entwicklungsprogramm (LÜREK) Profen – Informationen der Verbandsverwaltung zum Sachstand
- 4 Verbandsangelegenheiten – Haushalt
- 4.1 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 – Erläuterungen der Verbandsverwaltung, Beratung und Beschlussfassung (Beschlussvorlage Nummer VII/VV/06/02/2021)
- 4.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2022 – Erläuterungen der Verbandsverwaltung, Beratung und Beschlussfassung – Beschlussvorlage Nummer VII/VV/06/03/2021
- 5 Verschiedenes (Aufzählung nicht abschließend) – Informationen durch den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsverwaltung
 - Aktuelles zur Landesplanung
 - Laufende und abgeschlossene Zielabweichungsverfahren
 - Fachförderprogramm FR-Regio – Projektumsetzung und neue Maßnahmevorschläge
 - Strukturwandel und Auslaufen der Braunkohlenverstromung – Sachstand
 - ROKO Halle/Leipzig – Sitzung vom 26. Oktober 2021 in Merseburg
 - Forschungsprojekte – Stadt-Land-Navi und InterKo2
 - Termine und Handlungsschwerpunkte 2021 – Vorschau
 - Kurzer Jahresrückblick auf 2021

Bitte beachten Sie, dass angesichts der derzeitigen Corona-Pandemiesituation weiterhin angemessene Hygieneregeln zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung notwendig sind. Diese umfassen insbesondere die Erfassung der Kontaktdaten aller Sitzungsteilnehmer im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Sicherung von Nachverfolgungsmöglichkeiten bei Corona-Verdachtsfällen, die Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen den Sitzungsteilnehmern im Tagungsraum, die Begrenzung der Kapazität für Öffentlichkeit und Medien auf 15 Plätze sowie eine Mundschuttpflicht im Objekt mit Ausnahme des eigenen Sitzplatzes. Als

verantwortliche Person für das Hygienekonzept fungiert Herr Prof. Dr. Berkner als Leiter unserer Verbandsverwaltung. Die Sitzungsdauer wird auf das absolut erforderliche Maß beschränkt.

Für den Fall, dass sich zu den Sitzungen coronabedingt noch aktuelle Informationen ergeben, stellen wir diese auf unsere Homepage ein (www.rpv-vestsachsen.de).

Leipzig, 10. November 2021

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 45/21

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 5. November 2021 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Wolfgang Renner, Anton-Günther-Straße 3a, 09405 Gornau und Frau Regina Nier, Zum Herrnberg 28, 65520 Bad Camberg haben als Erben der am 21. November 2020 verstorbenen Renate Illgen das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparurkunde Nummer W1000356, Sparkontonummer: 530979711, Sparurkunde Nummer W1000348, Sparkontonummer: 530979704 und Sparurkunde Nummer W1000151, Sparkontonummer: 530956624 ausgestellt von der Chemnitzer Siedlungsgemeinschaft e. G., Hoffmann-

straße 47, 09112 Chemnitz auf den Namen Renate Illgen, zuletzt wohnhaft Salzstraße 40, 09113 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 28. Januar 2022 seine Rechte schriftlich zum Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, 8. November 2021

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Der **Kommunale Versorgungsverband Sachsen (KVS)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Leiter der Abteilung Allgemeine Verwaltung (m/w/d)

Das sind wir

Wir, der KVS, sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dresden. Wir stellen mit unseren 130 Mitarbeitern die Versorgung und Beihilfe der kommunalen Beamten sowie die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) der kommunalen Beschäftigten sicher und bieten die Bezügegewährung für die kommunalen Arbeitgeber im Freistaat Sachsen an. Zur Finanzierung der Verpflichtungen verwalten wir ein umfangreiches Vermögen.

Das sind Ihre Aufgaben

- organisatorische, fachliche, personelle und haushaltsrechtliche Leitung der Abteilung Allgemeine Verwaltung mit den Sachgebieten
 - Hauptverwaltung
 - Infrastruktur und Technik
 - Recht
 - Finanzverwaltung

Ihr Profil

Erforderlich:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegs-ebene – Allgemeine Verwaltung oder ein mit einem Mastergrad, Magister oder dementsprechendem Diplomgrad abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechts-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaften
- praxisbezogene Kenntnisse der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften
- mehrjährige Führungskompetenz in einer vergleichbaren Position
- mehrjährige Berufserfahrung im Haushalts-, Rechnungs- und Finanzwesen oder in der Kapitalanlage

Gewünscht:

- Erfahrung in der Gremienarbeit
- Erfahrung in der Besprechungsleitung und -moderation
- ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken
- Fähigkeit zur Darstellung und Vermittlung komplexer Sachverhalte

- hervorragende Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- ausgeprägte soziale Kompetenz
- Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Einsatzbereitschaft und zeitliche Flexibilität
- mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst vorzugsweise in den Bereichen Finanzwesen oder Personalmanagement

Das bieten wir

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- Entwicklungsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 15 beziehungsweise bis zur vergleichbaren Bezahlung nach TVöD-VKA
- Möglichkeit zur Verbeamtung bei Vorliegen der persönlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen
- 40 Stunden wöchentliche Arbeitszeit
- flexible Arbeitszeit
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- betriebliche Altersvorsorge für Tarifbeschäftigte
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- Jobticket für den öffentlichen Personennahverkehr

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerber (m/w/d) nach Maßgabe des SGB IX werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizulegen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **19. Dezember 2021**. Bitte senden Sie uns alle Unterlagen

- in einer PDF-Datei per E-Mail an bewerbung@kv-sachsen.de oder
- per Post an:
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen (KVS)
Sachgebiet Hauptverwaltung, Arbeitsgebiet Personal
Marschnerstraße 37
01307 Dresden

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen einschließlich der Nachweise über die berufliche Qualifikation und qualifizierter Zeugnisse sowie Beurteilungen. Bitte geben Sie Ihren möglichen Eintrittstermin an.

Das ist Ihr Ansprechpartner

Herr Helbig
Telefon: 0351 4401-200

Beim **Zweckverband Parthenaue** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiter Bauhof (m/w/d)

unbefristet zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,50 Stunden.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung
- Biotoppflege
- Unterhaltung und Bau von Ausstattungen an Lehr- und Wanderwegen
- Pflege und Wartung der Maschinen und Geräte

Für diese Tätigkeit erwarten wir folgende Voraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise im Bereich Landschafts- und Gartenbau, Baumschule oder in der Forstwirtschaft
- Interesse an der Entwicklung von Gewässern II. Ordnung und der Landschaft
- Führerschein mind. Klasse B sowie Klasse L
- Idealerweise Erfahrung im Umgang mit Kettensäge und Freischneider
- gutes Aufnahmevermögen und leistungsorientiertes Arbeiten

- Teamfähigkeit, verantwortungsbewusstes und selbstständiges Arbeiten
- gepflegtes und freundliches Auftreten

Das Entgelt bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Eingruppierung in Entgeltgruppe 4 TVöD (VKA).

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellte Menschen bei Vorliegen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wird geachtet. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

Die schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens

20. Dezember 2021

an die
Geschäftsstellenleiterin des Zweckverbandes Parthenaue
Frau Jana Bischoff – persönlich –
Sommerfelder Straße 71, 04316 Leipzig.

Wir bitten um Übersendung von Kopien, da nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen nicht zurückgesandt werden.

Beim **Zweckverband Parthenaue** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Sachbearbeiter Gewässerunterhaltung
an Gewässern II. Ordnung (m/w/d)**

unbefristet zu besetzen.

Aufgabengebiete:

- Planung und Koordinierung der Gewässerunterhaltung
 - Fortschreibung der Gewässerunterhaltungspläne unter Anwendung der WRRL
 - Berichterstattung zur Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung
 - Überwachung der Einhaltung des Arbeitsschutzes
- Anleitung, Koordinierung und Überwachung der praktischen Gewässerunterhaltung durch Mitarbeiter des Bauhofes des Zweckverbandes
- Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, wie Materialbeschaffung, Inventur, allgemeine Verwaltungstätigkeiten

Anforderungen:

- Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in den Fachrichtungen Wasserwirtschaft oder Wasserbau, Hydrologie, Landschaftsarchitektur/-planung/-bau, Umweltwissenschaften, Geografie, Geologie, Bauingenieurwesen oder einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt mit Erfahrungen im Bereich Wasserbau/ Wasserwirtschaft
- Kenntnisse von Microsoft Office, GIS-Kenntnisse sind von Vorteil

- gute organisatorische Fähigkeiten
- Führerschein Klasse B

Daneben werden sehr gute Kommunikationsfähigkeit, eine konzeptionelle Denkweise, Flexibilität, Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick und eine ausgeprägte Teamfähigkeit vorausgesetzt.

Das Entgelt bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 des TVöD (VKA).

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellte Menschen bei Vorliegen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wird geachtet. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

Die schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens

20. Dezember 2021

an die
Geschäftsstellenleiterin des Zweckverbandes Parthenaue
Frau Jana Bischoff – persönlich –
Sommerfelder Straße 71, 04316 Leipzig.

Wir bitten um Übersendung von Kopien, da nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen nicht zurückgesandt werden.

**LÖSUNGEN
FINDEN!**

GEMEINSAM MIT
FORSCHENDEN



**JETZT
ANMELDEN
YES2022.DE/SA**

YES!

**WIRTSCHAFT · POLITIK
GESELLSCHAFT · UMWELT**

Schulteams arbeiten mit
25 Sozial- und Wirtschafts-
forschungsinstituten an mehr
als 50 Herausforderungen
von heute und morgen.
In Projektarbeit entwickeln sie
eigene Lösungen und disku-
tieren mit Entscheider:innen.